

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Entfristung der Integrationspauschale und der Migrationssozialarbeit

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Entfristung der Integrationspauschale und der Migrationssozialarbeit

A. Problem

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ entschied der Landtag, den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg für die Jahre 2019 und 2020 einen pauschalen Betrag für jede als Flüchtling anerkannte Person in den ersten drei Jahren nach Anerkennung als Integrationspauschale auszureichen. Ein angemessener Anteil davon sollte den Städten und Gemeinden für die Integrationsarbeit vor Ort ausgereicht werden. Diese wichtige Unterstützungsleistung für die Integrationsarbeit vor Ort entfällt, wenn eine Gesetzesänderung nicht zustande kommt.

Nicht gesetzlich normiert, jedoch über die Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz geregelt, ist die Migrationssozialarbeit für anerkannte Flüchtlinge in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung. Hierüber wurden für die Jahre 2018 bis 2020 mehr als 100 Stellen bei den Kommunen geschaffen. Ohne gesetzliche Normierung entsteht Unsicherheit bei den Kommunen und Trägern. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass bei vielen Geflüchteten auch drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling und Wechsel in den Rechtskreis des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) noch Integrationsbedarf besteht, so dass eine Ausweitung des Berechtigtenkreises notwendig ist.

B. Lösung

Die Integrationspauschale wird entfristet und die Migrationssozialarbeit (SGB II) gesetzlich festgeschrieben. Gleichzeitig wird der Kreis der Bezugsberechtigten für die Leistung erweitert.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Gesetzes ist erforderlich, damit die Integration der als Flüchtling anerkannten Personen verstetigt und zu Erfolg geführt werden kann.

II. Zweckmäßigkeit

Die Weiterführung und Entfristung der Integrationspauschale und der Migrationssozialarbeit ist zweckmäßig, da sich gezeigt hat, dass beide Instrumente dem Ziel der Verbesserung der Integrationschancen geflüchteter Personen dienen. Alternative Regelungen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Eine auf gelingende Integration zielende Politik ist nicht nur den geflüchteten Menschen gegenüber humanitär geboten, sie ist auch eine Notwendigkeit für die

schon im Land ansässigen Menschen. Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg profitieren von gelungener Integration.

Die Wirtschaft des Landes profitiert von gut ausgebildeten und auf den Arbeitsmarkt vorbereiteten Menschen. Bei einem Wegfall von Integrationspauschale und Migrationssozialarbeit ist mit negativen Effekten für die brandenburgische Wirtschaft hinsichtlich des schon jetzt herrschenden Fach- und Arbeitskräftemangels zu rechnen.

Da sowohl Landesverwaltung als auch die kommunalen Strukturen schon seit zwei bzw. drei Jahren mit diesen Instrumenten arbeiten, gibt es keinen Mehraufwand für die Verwaltung.

D. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt bei der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Entfristung der Integrationspauschale und der Migrationssozialarbeit

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtung der Unterstützung durch ein kontinuierliches Angebot an zielgruppenspezifischer Migrationssozialarbeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern sind. Eine zielgruppenspezifische Migrationssozialarbeit für den Personenkreis nach Satz 1 soll für jede als regelleistungsberechtigte Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern erfasste Person vorgehalten werden.“

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „in den Haushaltsjahren 2019 und 2020“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für jede zum 1. Januar des Erstattungsjahres als regelleistungsberechtigte Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern erfasste Person.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Entfristung der Integrationspauschale:

Die Integrationspauschale wurde zunächst als befristete Leistung im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes geregelt. Die kommunale Integrationsarbeit ist in den Kommunen erforderlich, um eine langfristige gelingende Integration in das Gemeinwesen zu ermöglichen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es einer zusätzlichen finanziellen Ausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Integrationsaufgaben für die Landkreise und Kommunen werden angesichts der fortbestehenden Aufnahme von in das Land Brandenburg verteilten Geflüchteten weiterhin bestehen bleiben. Die Kommunen sind, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, darauf angewiesen, die Potenziale der Zuwanderung für sich zu nutzen. Dazu bedarf es einer finanziellen Ausstattung, um die in den Kommunen vorhandenen Kompetenzen in der Integrationsarbeit zu bündeln und zielgerichtet einzusetzen. Die bisherige Verwendung der Integrationspauschale zeigt, dass die Kommunen dieses Instrument zielgerichtet dort einsetzen, wo ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt und unterstützt werden muss.

Entfristung der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit:

Angesichts verschiedener Hinweise der kommunalen Aufgabenträger ist klar, dass insbesondere sog. Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler, die aufgrund zügiger Asylverfahren nach kurzer Zeit in den SGB II-Leistungsbezug übergehen, eine wachsende Zielgruppe der Migrationssozialarbeit nach dem Landesaufnahmerecht bilden. Dieser Bedarf an Migrationssozialarbeit folgt zudem aus der fehlenden allgemeinen sozialen Beratung und Unterstützung als gesetzliche Aufgabe des SGB II und weiteren Schwächen der Regelsysteme, die für diese spezielle Zielgruppe nicht immer die passenden Angebote haben.

Es besteht für sogenannte Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler ein hoher Bedarf im Bereich der typischen Aufgaben der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit. Hinzu kommen häufig Beratungsbedarfe im Zusammenhang des Familiennachzugs für die aufgenommenen Personen und ihre nachkommenden Angehörigen. Vor allem junge Familien benötigen diese Unterstützung.

Die Migrationssozialarbeit leistet zudem eine niedrigschwellige Beratung in den Wohnquartieren dieser Menschen, die auch vermittelnd zwischen unterschiedlichen Alters- und Herkunftsgruppen Zugezogener eingreift. Die Migrationssozialarbeit wirkt darüber hinaus als ergänzende Unterstützung der Regeldienste und kann durch eine spezifische Ansprache den Übergang in die Regeldienste bereiten. Auch die Verweisberatung an andere Beratungsangebote, schulnahe sozialpädagogische Angebote, Beratung für Frauen und Mädchen in besonderen Lebenslagen und Sprach- und Kulturvermittlung sind weitere Einsatzbereiche der Migrationssozialarbeit.

Für eine gelingende Integration bedarf es längerfristiger migrationsspezifischer sozialer Unterstützung bis zur Befähigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Instrumente der sozialen Sicherungs- und Beratungssysteme sowie der Daseinsvorsorge in den Kommunen. Der mehrjährige Bedarf an Migrationssozialarbeit ist angesichts der verkürzten Dauer der Anerkennungsverfahren mit der Beschränkung der Kostenerstattung auf die Erstattungsjahre, in denen die Person Leistungen nach

AsylbLG bezogen hat, nicht zu decken. Aus diesem Grund sollen die Kommunen eine unbefristete Erstattungsleistung des Landes für das Angebot der Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem SGB II sind (sog. MSA II- Pauschale) erhalten. Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist die Anzahl der Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern im Regelleistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Personen, die der gesetzlichen Wohnsitzbeschränkung nach § 12a AufenthG (Verpflichtung zur Wohnsitznahme im zugewiesenen Bundesland für drei Jahre ab Anerkennung) unterliegen, benötigen Integrationsunterstützung innerhalb Brandenburgs an den Orten, an denen sie sich niederlassen. Aus Gründen der Kontinuität der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit ist es sachgerecht, wenn die Personen trotz Rechtskreiswechsels so lange weiter begleitet werden können, bis anzunehmen ist, dass ihre Integration gelungen ist. Es wird davon ausgegangen, dass dies dann der Fall ist, wenn die Personen keine Regelleistungen nach dem SGB II mehr beziehen.

Angesichts der derzeit festzustellenden Lücke im Bereich der migrations-, insbesondere fluchtmigrationsspezifischen sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit für Personen, die bereits nach kurzem Aufenthalt im Land Brandenburg eine Bleibeperspektive durch Anerkennung erhalten haben, soll durch die entfristete Normierung eines weiteren Erstattungstatbestandes langfristig unterstützt werden. Die bedarfsgerechte Unterstützung durch Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler ist eine Aufgabe, die den Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzlich übertragen wird, da sie nicht zum aufzunehmenden Personenkreis nach § 4 LAufnG gehören und daher bislang nicht von dem bisher gesetzlich geregelten Angebot der MSA profitieren können. Aus Gründen der Konnexität hat das Land die anfallenden Kosten für die neu übertragende Aufgabe zu tragen. Die Erstattungsleistung des Landes bzgl. der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler wird analog zu der Erstattung für Migrationssozialarbeit für Asylbewerberleistungsberechtigte geregelt.

Die Entfristung der Pauschale für die Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler führt zu mehr Planungssicherheit bei den kommunalen Aufgabenträgern sowie zur Sicherung der Kontinuität in der Integrationsarbeit und der Möglichkeit, Stellen nicht nur befristet zu besetzen.

Beim Personal besteht mit der Entfristung keine unsichere Anschlussperspektive mehr und dadurch minimiert sich die Gefahr, dass das Personal während einer kurzen Vertragslaufzeit ihrerseits das Arbeitsverhältnis in der Migrationssozialarbeit wieder kündigt. Eine hohe Fluktuation aufgrund mangelnder Planungssicherheit kann so vermieden werden.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen, die sich aus der Verstetigung der Pauschale der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler sowie der Integrationspauschale ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch den neu einzufügenden § 12 Absatz 1a wird festgelegt, dass sich die Pflicht zur Unterstützung durch ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Ange-

bot an Migrationssozialarbeit nunmehr auch auf Personen bezieht, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind (sog. Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler). Ausgehend von dem Aufgabenspektrum nach Ziffer 2.1 der Anlage 4 zur Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit trotz Rechtskreiswechsels so lange erforderlich ist, bis der Regelleistungsbezug nach SGB II beendet wurde.

Zu Nummer 2:

Die Änderung in § 14 Absatz 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung in Folge der unter Nummer 1 dargelegten Änderungen in § 12 des Landesaufnahmegesetzes. Durch die Ergänzung in § 14 wird die jährliche Erstattung einer fallbezogenen Pauschale zur Unterstützung eines zielgruppenspezifischen Angebots an Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler bestimmt und die befristete Regelung für Personen aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, verstetigt. Es erfolgt mithin eine konnexitätsgerechte Erstattung der durch die in § 12 Absatz 1a übertragenden Aufgabe der Migrationssozialarbeit für Rechtskreiswechslerinnen und -wechsler.

Darüber hinaus regeln die Änderungen in § 14 Absatz 7 die Entfristung und Fortschreibung der Zahlung einer jährlichen Integrationspauschale an die Landkreise in gleicher Höhe wie bisher.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.